

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz

1 Der Verein führt den Namen „Faschingskomitee Schmiechen e.V.“.
Die Kurzfassung des Namens lautet „FKS“.

2 Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

3 Der Sitz des Vereins ist 86511 Schmiechen, es gilt die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1 Der Zweck des Vereins ist Pflege und Erhaltung von Faschingsbräuchen.
Der Verein ist Veranstalter von Faschingsumzügen und anderen Veranstaltungen, und beinhaltet außerdem die Förderung und Ausbildung von Tanzsportgruppen.
Mit diesen nimmt der Verein an Faschingsbällen sowie anderen Auftritten teil und pflegt die Freundschaft zu fremden Faschingsvereinen.

2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

4 Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie auch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.

2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

4 Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

4 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1 Die Mitglieder haben jährlich ab 01. Januar Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr zu leisten.

2 Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr der Aufnahme voll zu entrichten.

3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4 Soweit dem Verein kein entsprechender Antrag bzw. Nachweis vorliegt, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der festgesetzte Beitrag zu entrichten.

5 Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Beitrages.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3 Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

1 Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

1 Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, 2-3 Beisitzer und der Gardemajorin/ dem Gardemajor. Die Positionen des Kassiers und des Schriftführers können doppelt besetzt werden.

2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

3 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Sie führen das Amt nach Ablauf der Frist weiter sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.

4 Die Gardemajorin/ der Gardemajor wird von der Vorstandschaft bestimmt und hat eine Amtsdauer von einem Jahr.

5 Die Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind möglich.

6 Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

7 Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmen die übrigen Vorstandschaftsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vereins zum kommissarischen Vorstandschaftsmitglied.

8 Bei Abstimmungen in einer Vorstandschaftssitzung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die des 1. Vorsitzenden doppelt. Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandschaftsmitgliedern notwendig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder per Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6 Allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stehen das Wahl- und Stimmrecht zu. Eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger kann in den Vorstand gewählt werden. Zur Annahme der Wahl ist eine besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfung

1 Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

2 Sie haben jährlich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung der Vorstandschaft abgestimmt.

3 Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so findet für den Rest der Zeit durch die Vorstandschaft eine Nachwahl statt.

§ 12 Haftung

1 Aus dem Grundanliegen des Vereins mit ausschließlich gemeinnützigen Zielen ergibt sich die Haftung im Streitfall ausschließlich mit vereinseigenen materiellen und finanziellen Mitteln.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2 Einer Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

3 Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmiechen die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

1 Die Vereinssatzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2016 und Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

2 Die bisherige Vereinssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Neufassung ungültig.

Schmiechen, den 19.03.2017

1. Vorstand Lisa Huber

2. Vorstand Stefanie Haag

1. Kassier Elisa Calta

2. Kassier Melanie Deißer

1. Schriftführer Melanie Strauß

2. Schriftführer Sofia Huber

Beisitzer Maximilian Habel

Beisitzer Simon Scherer

Gardemajorin Alexandra Willis